



Emily O'Reilly
Europäische Bürgerbeauftragte

Dr. Johannes Ludwig

johannes.ludwig@haw-hamburg.de

Straßburg, 10/04/2014

Betreff: Ihr Antrag auf Überprüfung meiner Entscheidung vom 6. Januar 2014
bezüglich Ihrer Beschwerde 2290/2012/(VL)PMC

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

ich habe Ihr Schreiben vom 11. Februar 2014 erhalten und nehme Ihre Unzufriedenheit mit meiner Entscheidung Ihre Beschwerde betreffend zur Kenntnis. Ich bedaure, dass Sie die meiner Entscheidung zugrundeliegende Argumentation nicht überzeugt hat.

Im Folgenden werde ich auf die einzelnen in Ihrem Brief vom 11. Februar 2014 vorgetragene Argumente eingehen.

Betreffend Ihr erstes Argument

Ich stimme Ihnen zu, dass Ihr Schreiben vom 26. September 2011 an die Kommission eine Liste mit verschiedenen Dokumenten, zu denen Sie Zugang erhalten wollten, enthielt. Allerdings entsprach diese Liste im Wesentlichen jener, welche Sie der Kommission bereits in Bezug auf Ihren Zugangsantrag vom 3. August 2011 zur Verfügung gestellt hatten. Es war im Hinblick auf letztere Liste, dass die Kommission meines Erachtens vernünftige Argumente vorgetragen hatte, um zu erklären, weshalb sie nicht in der Lage gewesen sei, sich mit Ihrem Antrag zu befassen. Darüber hinaus erinnere ich Sie daran, dass die Kommission Sie in ihrem Schreiben vom 10. August 2011 ersuchte, Ihren Antrag zu präzisieren, und sie Ihnen somit entgegen Ihrer Aussage Hilfe geleistet hat.

Daher bestätige ich meine Entscheidung, was diesen Aspekt der Beschwerde betrifft.

Betreffend Ihr zweites Argument

Wie bereits erwähnt, hat der Bürgerbeauftragte ein weites Ermessen im Umgang mit Beschwerden und ist somit nicht verpflichtet, eine Untersuchung einzuleiten, sofern nach seinem Dafürhalten keine ausreichenden Gründe dazu vorliegen. Ich weise darauf hin, dass meine Untersuchung aus eigener Initiative



OI/6/2013/KM mögliche systemische Probleme der Kommission (und anderer Organe) bezüglich der Einhaltung der in der Verordnung 1049/2001 festgelegten Fristen betrifft. Ich erinnere daran, dass Sie das Versäumnis der Kommission, in Ihrem Fall eine fristgerechte Entscheidung zu treffen, rügten. Es trifft zu, dass meine laufende Untersuchung aus eigener Initiative keine direkte Auswirkung auf Ihren Fall hat. Gleichzeitig hebe ich hervor, dass Sie inzwischen eine Antwort von der Kommission erhalten haben. In Ausübung meines Ermessens sehe ich daher keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung zu diesem Aspekt. Auch insoweit halte ich somit an meiner Entscheidung fest.

Betreffend Ihr drittes Argument

Sie gaben an, dass Sie meine Unterscheidung zwischen jenen Dokumenten, die bereits offengelegt wurden, und jenen, die noch nicht offengelegt wurden, nicht nachvollziehen könnten und baten mich, diese zu erklären. In dieser Hinsicht vertreten Sie offenbar den Standpunkt, dass bestimmte Dokumente zwar offengelegt wurden, nicht aber spezifisch Ihnen gegenüber. In diesem Zusammenhang muss ich zunächst daran erinnern, dass die Verordnung 1049/2001 den "Zugang der Öffentlichkeit" zu Dokumenten betrifft. Weiter halte ich fest, dass Sie nicht angaben, dass die Kommission es versäumt habe, die einschlägigen Dokumente offen zu legen. Der in meiner Entscheidung vorgenommenen Unterscheidung zwischen zwei Dokumentengruppen liegen diese Umstände zugrunde.

Ihre Ansicht, dass mein Einladung an Sie, sich erneut an die Kommission zu wenden, ein "Trick" sei, muss ich zurückweisen. Die Gründe, weshalb ich Sie auf diese Möglichkeit hingewiesen habe, werden in meiner Entscheidung vom 6. Januar 2014 ausgeführt. Außerdem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in der Rechtssache C-362/08 P *Internationaler Hilfsfonds gegen Kommission* der Gerichtshof entschieden hat, dass eine Person einen neuen Antrag auf Akteneinsicht stellen kann, der sich auf Dokumente bezieht, deren Einsicht ihr zuvor verwehrt wurde. Ein solcher Antrag verpflichtet das betreffende Organ, zu prüfen, **ob die frühere Zugangsverweigerung angesichts einer zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage weiterhin gerechtfertigt ist** (Rn. 57). Folglich steht die Position der Bürgerbeauftragten in vollem Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs und es liegen keine Gründe vor, die eine Änderung in meiner Beurteilung diesen Aspekt betreffend rechtfertigen könnten.

Wie bereits oben unter dem ersten Argument angemerkt, teile ich nicht Ihre Auffassung, dass die Kommission Ihnen bei der Klärung Ihres Antrags keine Hilfe geleistet habe. Darüber hinaus halte ich Ihre Ansicht, dass die Rechtmäßigkeitsvermutung nicht länger gelte, für nicht überzeugend.

Betreffend Ihr viertes Argument

In Bezug auf die Gründe, welche zu meiner Schlussfolgerung führten, dass die Position der Kommission betreffend Ihr erstes Argument nicht unvernünftig war, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Argumente in meinen Briefen vom 21. Februar 2013 und 6. Januar 2014 lenken. Außerdem habe ich Ihnen am 18. Februar 2014 Zugang zu der internen Zusammenfassung des Bürgerbeauftragten in diesem Fall gewährt. Folglich bin ich der Meinung, dass ich Ihnen meine Position hinreichend erläutert habe.



Im Hinblick auf die Beweislast für die Gründe für die Ablehnung der Offenlegung von Dokumenten trifft es zu, dass diese bei der Kommission liegt. Es schien jedoch, dass der Kommission nicht bekannt war, dass die betroffene Firma nicht länger existiert. Dies ist der Grund, weshalb ich der Auffassung war, dass es am besten wäre, die Aufmerksamkeit der Kommission auf diesen Aspekt zu lenken. Ihre Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 4 des Statuts des Bürgerbeauftragten missstandsbezogen und nicht mit Blick auf einzelne Argumente auszulegen sei, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Insofern halte ich fest, dass die genannte Vorschrift auf "geeignete administrative Schritte bei dem betroffenen Organ" abstellt und die neuerliche Kontaktaufnahme mit der Kommission nach meinem Dafürhalten einen solchen geeigneten Schritt darstellt.

Bezüglich Ihrer Frage, warum der Bürgerbeauftragte nicht auch Klarstellungen von der Kommission erbeten habe, möchte ich unterstreichen, dass, obwohl diese Möglichkeit besteht, ich im Hinblick auf die oben genannten Gründe keinen Anlass sah, von ihr im vorliegenden Fall Gebrauch zu machen.

In Anbetracht der oben genannten Gründe kann ich nach Prüfung Ihres Antrags auf Überprüfung Ihre Auffassung nicht teilen, dass meine Entscheidung vom 6. Januar 2014 rechtswidrig sei. Folglich kann ich Ihrem Antrag auf Überprüfung nicht stattgeben.

Sollten Sie an Ihrer Auffassung festhalten, wonach meine Entscheidung rechtswidrig sei, könnten Sie in Erwägung ziehen, sich mit einer Klage an das Gericht zu wenden. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass dem Bürgerbeauftragten gemäß der Rechtsprechung des Gerichts ein "*sehr weites Ermessen*" im Hinblick auf die Behandlung von Beschwerden zukommt und er in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet ist, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen (Rechtssache T-209/00 *Lamberts gegen Europäischen Bürgerbeauftragten*, Rn. 57).

Mit freundlichen Grüßen

Emily O'Reilly